

II-477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 347/J

1991-01-21

A n f r a g e

der Abgeordneten FINK  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Werbungskosten für Kraftfahrzeuge

Ein ausschließlich im Außendienst tätiger Vertreter hat bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragt in die Lohnsteuerkarte für das Jahr 1987 die Differenzbeträge zwischen den steuerfreien Ersätzen des Arbeitgebers und dem Kilometergeld gem. § 26 Z 7 EStG 1972 als Werbungskosten gem. § 16 (1) EStG 1972 einzutragen. Wie Sie aus der in Kopie beiliegenden Berufungsentcheidung ersehen können, wurde vom Wohnsitzfinanzamt, als auch von der Finanzlandesdirektion für Steiermark, diesem Antrag nicht stattgegeben. Die Finanzlandesdirektion begründet dies damit, daß das Kfz beruflich für den Berufungswerber unbedingt notwendig ist und damit gem. §16 (1) Z 7 EStG 1972 als Arbeitsmittel anzusehen ist und folglich die damit tatsächlich verbundenen Aufwendungen - und nicht das Kilometergeld - zu berücksichtigen sind. Im Bereich anderer Finanzlandesdirektionen wird der Ansatz des amtlichen Kilometergeldes nicht nur bei den Reisekosten gem. §16 (1) Z 9 EStG 1972 sondern auch bei den Werbungskosten für Arbeitsmittel gem. § 16 (1) Z 7 EStG 1972 anerkannt. Diese Vorgangsweise ist auch aus Kommentaren zur Lohnsteuer ableitbar.

- 2 -

Da die Rechtslage des Einkommensteuergesetzes 1988 mit der des Einkommensteuergesetzes 1972 diesbezüglich gleich ist stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher folgende

A n f r a g e:

- 1) Gibt es zu dem oben zitierten Sachverhalt eine Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen etwa in Richtlinien oder Erlässen wodurch eine einheitliche Vorgangsweise im gesamten Bundesgebiet sichergestellt wird?
- 2) Wenn ja, wie lautet diese Rechtsmeinung?
- 3) Können Sie sich vorstellen, im Zuge der nächsten Steuerreform eine Klarstellung in der Form durchzuführen, daß bei Werbungskosten für Arbeitsmittel das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Betriebskosten und dem amtlichen Kilometergeld eingeführt wird?

FINANZLANDESDIREKTION FÜR STEIERMARK  
Conrad von Hötzendorfstraße 14-18  
A-8018 Graz

ÖPSK 5530001  
OeNB-Graz 211109  
DVR: 0057231  
Telefax:  
0316/816799  
Telefon:  
0316/7062

GZ. B 4-4/89

### BERUFUNGSENTSCHEIDUNG

Über die Berufung des  
vom 20. Juli 1988, gegen den Bescheid des Finanzamtes  
Feldbach vom 13. Juli 1988, betreffend die Eintragung eines  
steuerfreien Betrages wegen erhöhter Werbungskosten im Sinne des  
§ 16 Abs. 1 EStG 1972 in die Lohnsteuerkarte 1987, wird auf Grund  
des § 260 Abs. 1 BAO wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Dem Berufungs-  
werber steht aber das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen  
sechs Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungs-  
gerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die  
Beschwerde muß - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Aus-  
nahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

### B E G R Ü N D U N G

Der ausschließlich im Außendienst in der gesamten Steiermark  
tätige Berufungswerber (Bw.) beantragte am 5. Februar 1988 für das  
Kalenderjahr 1987 bei seinem Wohnsitzfinanzamt Feldbach neben den  
Tages- und Nächtigungsgelddifferenzen zwischen den Sätzen des  
§ 26 Z 7 EStG 1972 und den Ersätzen des Arbeitgebers bei beruf-  
lich veranlaßten Reisen auch die Kosten für seinen PKW, den er  
fast ausschließlich beruflich verwendet, als erhöhte Werbungs-  
kosten im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1972, zwecks Eintragung eines  
steuerfreien Betrages in die Lohnsteuerkarte. Für die Benutzung

- 2 -

des arbeitnehmereigenen PKW's erhielt der Bw. von seinem Arbeitgeber pro beruflich gefahrenem Kilometer einen Ersatz von S 2,60.

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 13. Juli 1988 dem Antrag hinsichtlich der begehrten Taggeldifferenzen entsprochen. Die Aufwendungen für den beruflich verwendeten PKW wurden jedoch mit der Begründung abgewiesen, daß der als Werbungskosten anzuerkennende tatsächliche Aufwand für die beruflich gefahrenen Kilometer unter dem steuerfreien Ersatz des Arbeitgebers liege.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung bringt der Bw. vor, daß Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen ohne Nachweis ihrer Höhe mit den im § 26 Z 7 EStG 1972 angeführten Sätzen als Werbungskosten anzuerkennen seien. Das Kilometergeld betrage bei beruflich veranlaßten Reisen S 3,70. Von seinem Arbeitgeber erhalte er eine Vergütung von S 2,60 pro beruflich gefahrenem Kilometer; die Differenz zwischen dem amtlichen Kilometergeld und dem Ersatz des Arbeitgebers für 71.669 beruflich gefahrene Kilometer stelle Werbungskosten dar.

Weiters ersuche er um die Anerkennung für den Aufwand eines Auto-telefones, das er für seine berufliche Tätigkeit unbedingt brauche.

Er stelle daher den Antrag, der Berufung stattzugeben.

Das Finanzamt hat mit Berufungsvorentscheidung vom 24. November 1988 über die Berufung abschlägig entschieden.

Zufolge des fristgerecht eingebrachten Antrages gemäß § 276 Abs. 1 BAO, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen, gilt die Berufung ab Einbringung des Antrages als unerledigt.

Die Finanzlandesdirektion hat erwogen:

- 3 -

Nach § 16 Abs.1 EStG 1972 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten sind nach § 16 Abs.1 Z 7 EStG 1972 auch Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Ein Kraftfahrzeug ist als Arbeitsmittel im Sinne des § 16 Abs.1 Z 7 EStG 1972 dann anzusehen, wenn von Seite des Arbeitnehmers eine berufliche Notwendigkeit für die Kraftfahrzeugbenutzung gegeben ist, bzw. der Arbeitnehmer auf die Verwendung des Kraftfahrzeuges derart angewiesen ist, daß ihm ohne dieses Arbeitsmittel die Ausübung seines Berufes nicht zuzumuten bzw. nicht möglich wäre.

Ist das Kraftfahrzeug als Arbeitsmittel anzusehen, dann sind die damit verbundenen Aufwendungen (einschließlich der AfA) nach § 16 Abs.1 Z 7 und nicht nach § 16 Abs.1 Z 9 EStG 1972 als Werbungskosten zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Kraftfahrzeugkosten nach der Bestimmung des § 16 Abs.1 Z 9 EStG 1972 ist nur dann gegeben, wenn das Kraftfahrzeug nicht als Arbeitsmittel anzusehen ist.

Der Bw. ist Außendienstmitarbeiter der Firma ... und Landmaschinen, Wien, und betreut die gesamte Steiermark sowie fallweise auch andere Bundesländer. Um dieser beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, ist ein Kraftfahrzeug unbedingt erforderlich. Mit dem vom Bw. angeschafften PKW wurden laut dem vorgelegten Fahrtenbuch im Kalenderjahr 1987 insgesamt 75.388 km zurückgelegt. Davon entfiel ein Anteil von 71.669 km auf berufliche und ein Anteil von 3.719 km auf private Fahrten. Damit steht fest, daß der beruflich genutzte Anteil weitaus überwiegt; dadurch wird der Umstand bekräftigt, daß der PKW für den Bw. ein Arbeitsmittel ist. Die mit der Benutzung des PKW's zusammenhängenden Kosten sind daher nach § 16 Abs.1 Z 7 EStG 1972 zu beurteilen und belaufen sich diese wie folgt:

- 4 -

Anschaffungskosten (einschließlich Autotelefon) des PKW's		
S 417.500,--	20 % AfA	S 83.500,--
Versicherungen und KFZ-Steuer		S 20.000,--
Bereifung		S 14.000,--
Benzinverbrauch 9 l/100 km a S 8,50		
für 75.388 km		<u>S 57.670,--</u>
Gesamtkosten für den PKW		S 175.170,--

S 175.170,-- : 75.388 km = 2,32

Beruflich gefahrene Kilometer: 71.669 km x 2,32 = S 166.272,--  
 Ersatz des Arbeitgebers: 71.669 km x 2,60 = S 186.339,--.

Da die tatsächlichen Kosten für die Verwendung des PKW's unter den steuerfreien Ersätzen des Arbeitgebers liegen, kommt es zu keiner zusätzlichen Eintragung eines Werbungskostenfreibetrages aus diesem Anlaß.

Der Berufung war aus den angeführten Gründen der Erfolg zu versagen.

Die Finanzlandesdirektion hatte daher wie im Spruche angeführt zu entscheiden.

Graz, 3. Oktober 1989  
 Für den Präsidenten:  
 Dr. Jessner eh.